

Erlaß bestimmt haben, daß die Verordnung über Feldfrevel sowie die angedrohten Strafen nicht nur bei Männern, sondern auch bei Knaben, Frauen und Jungfrauen Anwendung finden sollten¹⁾. Als strafverschärfend kam bei allen derartigen Delikten die Ausübung während der Nachtzeit hinzu²⁾. Wer bei Nacht und Nebel ertappt wurde, hatte an den Rat volle 10 $\text{R} \text{ } \text{S}$ und außerdem dem Bestohlenen den Wert der entwendeten Gegenstände zu bezahlen³⁾. Zu gewissen Zeiten erging von der Obrigkeit die Weisung, die Privatgüter gegen die Almende hin durch Zäune abzuschließen; auf diese Umzäunungen verwandte man im Mittelalter sehr große Sorgfalt; man hatte das Bedürfnis, sein Eigentum gewissermaßen burgartig abzuschließen, und da an Holz kein Mangel war, wurden auch Felder, Acker und Weiden damals umzäunt, besonders um die Grundstücke gegen das recht zahlreiche Wild zu schützen. Es wurde sehr scharf darauf gehalten, daß die Zäune jederzeit in Ordnung waren⁴⁾. Besäte Grundstücke mußten vor dem St. Georgstag bei einer Strafe von 1 R abgeschlossen werden; der Bannwart sowie in den Nebengemeinden die Heimbürgen hatten darüber zu wachen, daß derartige Weisungen rechtzeitig befolgt wurden; wer sich dieser Einhegungspflicht entzog, mußte dem Rat zur Bestrafung gemeldet werden⁵⁾. Untersagt war ferner das Anpflanzen von Bäumen, die nicht mindestens vier Schuh von des Nachbarn Grund und Boden entfernt waren, widrigenfalls für jeden solchen Stamm eine Buße von 5 β zu erlegen war und auf die Beseitigung des Baumes erkannt werden konnte. Das Niederreten oder Besteigen von Zäunen und Hecken jeder Art, wie es besonders beim Jagen vorkam, wurde ebenfalls durch den Rat geahndet; zur Unterstützung des Bannwarts waren alle Bürger mit der gegenseitigen Überwachung dieser Vorschriften betraut⁶⁾. Der Volksmund bezeichnete den Flurschützen auch vielfach als „Gensteufel“, weil er in den Zeiten, in denen die Samen aus der Erde hervorwachsen, die Gänse „beschroteten“ mußte⁷⁾, damit sie nicht auf den Feldern umherfliegen und durch Wegfressen der Samen Schaden anrichten konnten. Die Rücksicht auf das Gedeihen der Feldfrüchte konnte überhaupt zur Beschränkung in der Geflügelhaltung Anlaß geben. So hatte die Bürgerschaft einmal — ein Datum ist nicht angegeben — bei dem Rat darüber Klage geführt, daß ihr durch das Vieh und vornehmlich durch das Ge-

¹⁾ Ebenda, 32 u. 103. ²⁾ Schröder, Rechtsgeschichte, 76, Anm. 8. „Noch das Mittelalter strafe nächtlichen Diebstahl höher als den bei Tage verübten“ (weil die Heimlichkeit, das Ehrenrührige des Diebstahls, dadurch erhöht wurde). ³⁾ Walter, Weist., 32 u. 103. ⁴⁾ Vgl. Ab. Bartels, „Der Bauer“ in Monographien der deutschen Kulturgeschichte, 6, 39. ⁵⁾ Walter, Weist., 29, 102 u. 103. ⁶⁾ Ebenda, 74. ⁷⁾ Beschroteten — mutilare, verstümmeln, stußen, hier die Flügel stußen; daher der Name Gensteufel. Walter, Weist., 103, Anm. 1.